

O R T S R E C H T
der Stadt **Neustadt** in Sachsen



**Satzung der Stadt Neustadt in Sachsen
über die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der Aufbewahrungshalle,
Trauerfeierhalle und Abschiedsräume**

Aufgrund § 4 in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) in Verbindung mit § 2 und § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 1. September 1993 (SächsGVBl. S. 502) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) sowie § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 150) hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen am 20. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Neustadt in Sachsen erhebt Gebühren für die Nutzung

1. der Aufbewahrungshalle, der Kühlzelle und des Abschiedsraumes in Neustadt in Sachsen, Bischofswerdaer Straße 44
2. der Trauerfeierhalle und des Abschiedsraumes im OT Oberottendorf, Alter Weg 4
3. des Abschiedsraumes im OT Rückersdorf, Mühlstraße 28.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit von Gebühren

1. Die Gebühr entsteht mit Antragstellung bzw. Inanspruchnahme der Räumlichkeiten.
2. Bei unnatürlichem Todesfall werden bis zur Freigabe durch die Staatsanwaltschaft keine Gebühren für die Einstellung von Verstorbenen erhoben.
3. Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.

§ 3 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist
 - a) wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist bzw.
 - b) wer einen Antrag auf Nutzung der Aufbewahrungshalle, der Kühlzelle, der Trauerfeierhalle bzw. eines Abschiedsraumes stellt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebühren

Folgende Gebühren werden erhoben:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Aufbewahrungshalle Neustadt | 10,00 € pro Tag |
| 2. Kühlzelle Neustadt | 20,00 € pro Tag |
| 3. Abschiedsraum Neustadt | 10,00 € pro Nutzung |
| 4. Abschiedsraum OT Rückersdorf | 25,00 € pro Nutzung |
| 5. Abschiedsraum OT Oberottendorf | 25,00 € pro Nutzung |
| 6. Trauerfeierhalle OT Oberottendorf | 75,00 € pro Nutzung |
| 7. Für die Ein- und Auslagerung wird ein voller Tag in Rechnung gestellt. | |

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzung der Stadt Neustadt in Sachsen für die Nutzung der Aufbewahrungshalle und des Abschiedsraumes Beschluss-Nr. SR 95-192 vom 27. September 1995, die 1. Änderung Beschluss-Nr. SR 01-204 vom 24.10.2001 und die Satzung der Gemeinde Hohwald über die Erhebung von Gebühren zur Nutzung des Abschiedsraumes und der Trauerfeierhalle in Oberottendorf und des Abschiedsraumes in Rückersdorf Nr. 22800 vom 29. Oktober 2002 außer Kraft.

Neustadt in Sachsen, 20. November 2008

Elsner
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung der die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach §52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.